

Öffentliche Bekanntmachung

vom 20.11.2024

Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen



2. Änderung der Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 18.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 18.11.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. Änderung der Abwassersatzung

§ 42 wird mit folgendem Wortlaut neugefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:

für das Jahr 2025 2,86 €
ab dem Jahr 2026 3,31 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² überbauter und befestigter Fläche:

für das Jahr 2025 0,45 €
ab dem Jahr 2026 0,75 €

(3) Die Gebühr für die sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

für das Jahr 2025 2,86 €
ab dem Jahr 2026 3,31 €

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ammerbuch, 19.11.2024
gez. Christel Halm
Bürgermeisterin

Hinweis

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zudem gilt dies nicht, wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.